

## **Statuten vom 22. März 2005**

**in der Fassung vom 24. April 2014**

### **Kapitel 1 Name, Sitz, Zweck**

#### **Art. 1 Name, Sitz**

<sup>1</sup>Der CHKurierVerband, im folgenden Verband genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

<sup>2</sup>Der Sitz des Verbandes befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

#### **Art. 2 Zweck**

Der Verband bezweckt die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder und stellt ihnen Dienstleistungen zur Verfügung. Er verfolgt die Qualitätssicherung der zu erbringenden Leistungen sowie die Hebung des Berufsstandes nach jeder Richtung hin, insbesondere auf dem Wege der Berufsbildung und tritt allen Bestrebungen entgegen, welche Tüchtigkeit, Würde und Ansehen des Berufsstandes gefährden.

### **Kapitel 2 Mitgliedschaft**

#### **Art. 3 Mitglieder**

<sup>1</sup>Mitgliederkategorien sind:

1. Kategorie A

Mitglied kann jede im schweizerischen Handelsregister eingetragene, natürliche oder juristische Person sein, die ihren Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hat und klassische nationale und internationale Kurier- und Transportdienste erbringt. Unabhängig davon, ob die Zustellung per Velo, PW oder LKW erfolgt.

2. Kategorie B

Einzelpersonen, die dem Verband als Unternehmen angehören, oder mit ihm als Inhaber einer leitenden Stellung in einem Mitgliederbetrieb verbunden sind, können nach der Aufgabe ihrer Tätigkeit im Kuriergewerbe, auf Gesuch hin als Passivmitglied aufgenommen werden.

3. Kategorie C

Personen, die sich im Verband besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4. Kategorie D

Personen und Firmen, welche mit dem Verband zusammenarbeiten, können vom Vorstand als befreundete Mitglieder aufgenommen werden.

5. Kategorie E

Kurierfirmen, im Sinne von Kategorie A, die sich nur dem GAV-Kurierverband unterstellen wollen, können vom Vorstand als GAV-Mitglieder aufgenommen werden.

<sup>2</sup>Alle Mitglieder können an den Veranstaltungen des Verbandes teilnehmen. Ein Stimm- und Wahlrecht, steht jedoch nur den Mitgliedern der Kategorie A zu. Über die Aufnahme in den Verband als Mitglied der Kategorie A bis D entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Über die Aufnahme von Mitgliedern der Kategorie E entscheidet der Vorstand auf schriftliches Gesuch hin allein. Bei Ablehnung einer Mitgliedschaft aller Kategorien ist das zuständige Entscheidungsgremium nicht verpflichtet, seinen Entscheid zu begründen.

#### **Art. 4 Anerkennung der Statuten**

Mit der Aufnahme in den Verband, anerkennt das Mitglied die Statuten und Beschlüsse des Verbandes.

#### **Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Austritt, der jeweils 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres, mittels schriftlicher Kündigung an das Sekretariat, erfolgen muss
- b. Tod der natürlichen Person, Auflösung der Personengesellschaft, sowie Erlöschen der juristischen Person
- c. Aufgabe der Kuriertätigkeit
- d. Konkurs oder fruchtlose Pfändung e Ausschluss

#### **Art. 6 Ausschluss**

Ein Mitglied, das seinen statuarischen Pflichten nicht nachkommt oder den Interessen des Verbandes entgegenarbeitet, kann von der Generalversammlung, ohne Angaben von Gründen, aus dem Verband ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verband.

### **Kapitel 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **Art. 7a GAV**

Die Mitglieder des Kurierverbandes verpflichten sich, die von der Generalversammlung beschlossenen Arbeitsbedingungen einzuhalten.

#### **Art. 7b Dienstleistungen**

Allen Mitgliedern stehen die Dienstleistungen des Verbandes zu.

#### **Art. 8 Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Als Startmitgliederbeitrag wird ein Betrag von CHF 500.00 erhoben. Für die zukünftigen Mitgliederbeiträge ist ein Richtpreis von CHF 1'500.00 pro Jahr vorgesehen.

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder, für Verbindlichkeiten des Verbandes, ist ausgeschlossen.

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

#### **Art. 9 Gebühren**

Für Dienstleistungen, welche einzelnen Mitglieder zugute kommen, kann der Vorstand Gebühren festlegen. Solche Gebühren sollen kostendeckend sein.

## **Kapitel 4 Organisation**

### **Art. 10 Organe**

<sup>1</sup>Die Organe des Verbandes sind:

- a. Generalversammlung
- b. Vorstand
- c. Revisionsstelle

<sup>2</sup>Dem Vorstand stehen zur Seite:

- a. die anderen ständigen Kommissionen
- b. die Arbeitsgruppen

### **Art. 11 Generalversammlung**

<sup>1</sup>Auf Einladung des Präsidenten versammeln sich die Mitglieder zur Generalversammlung, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einberufung soll, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände, spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung, erfolgen. In dringenden Fällen ist eine Einberufung, ohne Beachtung dieser Frist, zulässig.

<sup>2</sup>Anträge von Mitgliedern über welche an der Generalversammlung Beschluss gefasst werden soll, sind spätestens 5 Tage vorher an den Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

<sup>3</sup>Der Präsident kann in dringenden Fällen, die Traktandenliste auch nach erfolgter Einberufung ergänzen.

<sup>4</sup>Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Die Mitglieder können sich an der Generalversammlung, durch ein anderes Mitglied, vertreten lassen., wobei jedes Mitglied maximal ein anderes Mitglied vertreten darf.

### **Art. 12 Kompetenzen der Generalversammlung**

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichts über die Verbandstätigkeit und der Jahresrechnung
- b. Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- c. Wahl der Revisionsstelle
- d. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e. Ausschluss von Mitgliedern
- f. Änderung der Statuten
- g. Anschluss an andere Organisationen
- h. Auflösung oder Fusion des Verbandes
- i. Behandlung und Beschlussfassung über alle übrigen vom Vorstand vorgelegten Geschäfte

### **Art. 13 Beschlussfähigkeit**

Jede Statutengemäss einberufene Generalversammlung, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit, gilt eine Vorlage als verworfen.

#### **Art. 14 Qualifiziertes Mehr**

Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern, sowie Teil- oder Totalrevisionen der vorliegenden Statuten, erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

#### **Art. 15 Wahlen**

<sup>1</sup>Wahlen sind geheim vorzunehmen, wenn mehr Vorschläge vorliegen, als Mandate zu vergeben sind. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

<sup>2</sup>Im Übrigen erfolgen Wahlen und Abstimmungen offen, ausser mindestens ein viertel der anwesenden Stimmen verlangt eine geheime Abstimmung. Diese Grundsätze gelten sinngemäss auch bei Abstimmungen und Wahlen, die in anderen Organen durchgeführt werden.

#### **Art. 16 Vorstand/Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand besteht, unter Berücksichtigung der Sprachregionen, aus fünf Mitgliedern, nämlich:

dem Präsidenten

dem Vizepräsidenten

und drei weiteren Mitgliedern

<sup>2</sup>Der Präsident wird durch die Generalversammlung separat gewählt. In dieser Funktion kann er während maximal zwei Amtsperioden sein. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

#### **Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes**

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Verbandes und vertritt ihn nach aussen. Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der ständigen Kommissionen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führt der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, je kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied.

#### **Art. 18 Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstandes**

<sup>1</sup>Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern. Im Weiteren können zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangen.

<sup>2</sup>Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf schriftlichem Weg fassen, sofern kein Mitglied Einspruch erhebt. Die Bestimmungen von Abs. 2 gelten sinngemäss.

Über die Sitzungen des Vorstandes wird Protokoll geführt. Auf schriftlichem Weg gefasste Beschlüsse, sind in das nächste Vorstandsprotokoll aufzunehmen.

#### **Art. 19 Rechnungsrevisoren**

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren die Revisionsstelle, welche die gesamte Rechnungsführung, sowie Spezialrechnungen überprüft.

### **Kapitel 5 Die Institutionen**

#### **Art. 20**

(entfällt)

#### **Art. 21 Ad Hoc Kommission**

Der Vorstand kann zur Erreichung bestimmter Ziele ad hoc Kommissionen bestellen. Sie erledigen ihre Aufgaben, aufgrund der Weisungen des Vorstandes.

#### **Art. 22 Geschäftsstelle**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der Verband eine zentrale Geschäftsstelle. Sie führt die laufenden Geschäfte, stellt die Infrastruktur des Verbandes sicher, und unterstützt den Präsidenten, den Vorstand, die Ausschüsse und die Kommissionen bei ihrer Arbeit.

### **Kapitel 6 Auflösung des Verbandes**

#### **Art. 23 Auflösung**

<sup>1</sup>Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer dreissig Tage im Voraus, zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung, mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmen, beschlossen werden.

<sup>2</sup>Über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses bei Auflösung des Verbandes, beschliesst die letzte Generalversammlung.

### **Kapitel 7 Schlussbestimmungen**

#### **Art. 24 Gültigkeit**

In Zweifelsfällen gilt die deutsche Fassung dieser Statuten.

#### **Art. 25 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten sofort in Kraft.